

Kultur, prüfen, ob ein Entzug der Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt\*.

§ 30

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - 1. Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 65 S. 597) i. d. F. der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel<sup>4</sup> gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
  - 2. Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 112 S. 777) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
  - 3. Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen — Diskothekordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 401) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 309),
  - 4. Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern — Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf - (GBl. I Nr. 48 S. 494).
- (3) Die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst — Honorarordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1972 (Sonderdruck Nr. 708/1 des Gesetzblattes) sowie der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708/2 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 erhält der 11. Anstrich folgende Fassung: „Diskotheker“.
  - b) Anlage 1 Abschnitt II erhält folgende Fassung: „Tanzmusiker in Formationen und Orchestern der Tanz- und ■ Unterhaltungsmusik“.
  - c) Anlage 2 Abschnitt II erhält folgende Fassung:
    - „1. Soweit Tanzmusiker keine Zulassung als Unterhaltungskünstler haben, ist das Vorliegen einer anderen Zulassung gemäß der Tanzmusikanordnung Voraussetzung für idle Mitwirkung in Programmen der Unterhaltungskunst.
    - 2. Die Vergütung der Tanzmusiker erfolgt nach der Tanzmusikanordnung, soweit keine andere Honorareinstufung vorliegt.“
- (4) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Zulassungen sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung bis zum 30. April 1990 weiter gültig. Ab 1. Mai 1990 ist die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik nur noch mit Zulassungen gemäß dieser Anordnung statthaft.

Berlin, den 29. September 1989

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsempfehlung  
mit vereinbarten Vertragsbedingungen  
für die Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik  
(zivilrechtliche Vertragsverhältnisse  
gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b TMAO)**

1. Vertragspartner:

Der Auftraggeber .....

(kulturelle Einrichtung, • KGD, Betrieb, Organisation oder anderer Veranstalter)

vertreten durch .....

(Name, Dienststellung Telefon u. a.)

und die Auftragnehmer .....

.....

.....

(Tanzmusikformation/Diskothek/ andere Tanzmusiker (Namen, Bezeichnung, Registriernummer, Zulassungsnummern, Sitz usw.)

gemäß Vollmacht vertreten durch:.....

(Namen, Anschrift, Telefon)

schließen den nachfolgenden Vertrag:

2. Vertragsinhalt:

(1) In der am..... (Datum) in.....

..... (Veranstaltungsort, -gebäude u. -raum)

vom Auftraggeber oder dessen Vertragspartner durchzuführenden Veranstaltung übernimmt der Auftragnehmer folgende Leistung\*:

- Tanzmusikdarbietung
- Diskothek ohne/mit zusätzlicher Gestaltung durch Dritte
- Konzert von.....Dauer
- Aufführung von Tanzmusik als Unterhaltungsmusik
- Mitwirkung in einem Programm der Unterhaltungskunst .....
- ..... (Titel des Programms)
- Musikprogramm (gemäß vorliegender Programmeinstufung).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende zusätzliche Darbietungsproben gemäß §26 Abs. 2 TMAO: .....

(Ort, Zeitpunkt, Dauer)

(3) Vom Auftraggeber ist für die Veranstaltung als Verantwortlicher eingesetzt: .....

..... (Name).

3. Auftrittsbedingungen:

(1) Vom Auftraggeber werden nachstehende Auftrittsbedingungen gewährleistet:

- a) Mindestgröße der Bühnenfläche .....
- Breite/Tiefe/Höhe der Spielfläche .....
- Stellflächen für .....
- b) Energieanschlußbedingungen für die Instrumente und Anlagen des Auftragnehmers wie folgt.....
- .....
- c) Zutritt zur Bühne mindestens ..... vor Veranstaltungsbeginn, Einlaß ab ..... Uhr.
- d) Sonstige Bedingungen: .....
- .....
- .....

(wie Saal- und Bühnenbeleuchtung, verschließbare Garderobe und Aufbewahrung von Instrumenten und Anlagen, sanitäre Einrichtungen, Hilfskräfte, Ordner usw.).

\* Zutreffendes unterstreichen und ausfüllen